

Anlage 2 zu TOP

Leitfaden für die Ahndung von Verstößen gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Radevormwald über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Radevormwald (Straßenordnung)

1. Anwendungsbereich

Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der in unterschiedlichen Rechtsvorschriften benannten Rechtsgüter ist neben der Prävention auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erforderlich. Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Ordnungswidrigkeitengesetz - OWiG -). Dieser Leitfaden gilt für Ordnungswidrigkeiten, welche aus Verstößen gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Stadt Radevormwald (Straßenordnung) und das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) resultieren und innerhalb des Gebietes der Stadt Radevormwald begangen wurden.

Der anliegende "Verwarnungs- und Bußgeldkatalog der Stadt Radevormwald bei Verstößen gegen die Straßenordnung" als Bestandteil dieses Leitfadens beinhaltet keine abschließende Aufzählung der vorwerfbaren Tatbestände.

2. Verwarnungsverfahren, Bußgeldverfahren, Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder Feststellungen Anhaltspunkte für eine der aufgeführten Ordnungswidrigkeiten vorliegen und der Verfolgung keine Hindernisse, wie z.B. Verfolgungsverjährung (§ 31 OWiG), entgegenstehen. Die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (§ 47 OWiG).

Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig einzustufen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG).

Für die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig sind das Maß der Gefährdung oder Schädigung der geschützten Umweltgüter sowie das Täterverhalten im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen. Der Kreis der in Betracht kommenden Fälle wird für die Praxis durch den gesetzlichen Höchstbetrag des Verwarnungsgeldes (5 € bis 55 €, § 56 Abs. 1 OWiG) hinreichend markiert; d.h. dass eine Ordnungswidrigkeit jedenfalls dann nicht mehr als geringfügig angesehen werden kann, wenn der Regelsatz oder die Untergrenze des Rahmensatzes nach dem Katalog das gesetzliche Höchstmaß des Verwarnungsgeldes überschreitet. Bei Erhebung eines Verwarnungsgeldes sind die Erfordernisse des § 56 Abs. 2 OWiG zu beachten (Einverständnis des Täters nach Belehrung, Zahlung des Verwarnungsgeldes innerhalb einer bestimmten Frist etc.).

Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).

Anlage 2 zu TOP

3. Grundsätze für die Bemessung der Geldbuße

Der Katalog nennt die besonders häufigen Verstöße gegen gesetzliche Ge- und Verbote, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen und gegen vollziehbare Anordnungen.

Vor dem Hintergrund materieller Gerechtigkeit sollen dabei gleichgelagerte Sachverhalte möglichst gleichmäßig behandelt werden. Um größtmögliche Einheitlichkeit bei der Verfolgung und Ahndung zu erreichen, sind in dem Katalog Regel- und Rahmensätze für die Bemessung der Verwarnungs- und Bußgelder genannt. Diese gelten für fahrlässiges Zuwiderhandeln bei gewöhnlichen Tatumständen. Bei nachweislich vorsätzlicher Begehung oder bei besonderen Tatumständen beträgt die Höchstandrohung der Geldbuße 1.000 € bei Verstößen gegen die Straßenordnung der Stadt Radevormwald und 50.000 € bei solchen gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.

Eine Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich groß ist,
- der Täter bereits wegen gleichartiger Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße belegt oder förmlich, d.h. schriftlich, verwarnt worden ist,
- der Täter wirtschaftliche Vorteile aus der Handlung gezogen hat. In diesem Fall soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Hierzu kann das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden, wenn es nicht ausreicht, den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Tat gezogen hat, abzuschöpfen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG),
- der Täter die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes begeht, soweit diese Begehungsweise nicht bereits tatbestandsmäßig ist,
- der Täter nachdrücklich zur Befolgung der Rechtsordnung durch eine relativ hohe Geldbuße anzuhalten ist, dann sind auch außergewöhnlich gute wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen,
- der Täter sich nicht einsichtig zeigt, d.h. wenn sich aus der Tat und der Persönlichkeit schließen lässt, dass eine niedrige Geldbuße künftig nicht zu einer hinreichenden Beachtung der Rechtsordnung führt,
- eine Dauerzuwiderhandlung gegeben ist.

Eine Ermäßigung kann insbesondere dann in Betracht kommen wenn,

- das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich gering ist,
- der Vorwurf, der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- der Täter Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse vom Durchschnitt in einem so außergewöhnlichen Maße abweichen, dass ihre Nichtberücksichtigung bei Bemessung der Geldbuße zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde.

Anlage 2 zu TOP

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, dann wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 Abs. 2 Satz 1 OWiG).

Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, dann wird für jede Tat gesondert eine Geldbuße festgesetzt (§ 20 OWiG).

Eine Dauerordnungswidrigkeit liegt vor, wenn der Täter den rechtswidrigen Zustand, den er durch die Verwirklichung des Bußgeldtatbestandes geschaffen hat, vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhält. Hier liegt nur eine einzige Zuwiderhandlung vor, die aber eine Erhöhung des Bußgeldes nach sich ziehen kann (s.o.).

4. Verfahren nach Einspruch

Gegen einen Bußgeldbescheid kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen (§ 67 Abs. 1 OWiG). Ist der Einspruch nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so verwirft die Verwaltungsbehörde ihn als unzulässig (§ 69 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren neue Sachermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG).

Hält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten der Staatsanwaltschaft (§ 69 Abs. 3 OWiG) und bittet, auf ihre Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hinzuwirken, wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung (§ 75 OWiG) für notwendig, dann regt sie diese an.

5. Kreislaufwirtschaftsgesetz

Soweit es sich um Verstöße gegen § 69 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. § 28 Abs. 1 KrWG handelt, ist die Höhe der Verwarnungs- und Bußgelder dem „Bußgeld-Katalog Umwelt Nordrhein-Westfalen“ angeglichen.

6. Straßenordnung der Stadt Radevormwald

Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten ungeachtet der Eigentumsverhältnisse und einer öffentlich-rechtlichen Widmung alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der öffentlichen Wege, Plätze, Fußgängerzonen, Geh- und Radwege, Durchgänge und Durchfahrten.

Als Anlagen im Sinne dieser Verordnung gelten unbeschadet der Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, insbesondere Waldungen, Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Park- und Grünanlagen, ferner Friedhöfe, Kinderspielplätze, Sportplätze sowie Gewässer einschließlich der Ufer.